

MOTIVVEREINBARUNG (Fassung EXIT KOMA)

Zwischen

Andreas Reisenbauer – im folgenden „Produzent“ genannt.
Wallensteinstrasse 57/10, A-1200 Wien.

und

_____, im Folgenden „Darsteller“ genannt,

geboren am _____, _____.

Der Darsteller erklärt sich bereit, für Filmaufnahmen zum Projekt mit dem Arbeitstitel EXIT KOMA (im Folgenden „Film“ genannt) des Produzenten als Darsteller in der Rolle „_____“ mit zu wirken

1. Drehort

Der Drehort ist Wien.

2. Drehtage

Der Darsteller steht während des Drehzeitraums für _____ Drehtage und bei Notwendigkeit für 0 weitere Ersatzdrehtage am Drehort zur Verfügung. Der voraussichtliche Drehzeitraum ist Juni 2012. Der Termin für notwendige Ersatzdrehtage wird nach Abstimmung vom Produzenten bekannt gegeben.

3. Proben

Der Darsteller steht dem Produzenten für eine Probezeit von 0 Tagen zuzüglich 0 Ersatztagen vor der Drehzeit zur Verfügung. Zeit und Ort der Proben werden in Abstimmung mit dem Produzenten bestimmt.

4. Entgelt

Hiefür erhält der Darsteller ein Entgelt in der Höhe von Pauschal EURO ___ inkl. Ust. Die Zahlung des Entgelts erfolgt in Form einer Beteiligung an den Nettoerlösen des Films. Das Pauschalhonorar beinhaltet auch die Probezeit und eventuelle Ersatzdrehtage.

5. Definition Nettoerlöse

Die „Nettoerlöse“ ergeben sich aus den Auswertungserlösen, abzüglich der Produktions- und Verwertungskosten. Die „Auswertungserlöse“ definieren sich wie folgt: Alle Auswertungserlöse des Films in allen bekannten und unbekanntem Nutzungsarten, einschließlich den Erlösen aus Vorverkäufen, Kinoauswertung, Videoauswertung, Fernsehverkäufen u.a., aus Zahlungen von Verwertungsgesellschaften sowie alle Filmpreise, Prämien und Fördermittel – soweit sie für den Film erhalten werden. Die „Produktions- und Verwertungskosten“ definieren sich wie folgt: Alle Herstellungskosten des Films, einschließlich Vorkosten, Nutzungsrechte, Gagen, Löhne, Honorare, Kosten der Bild- und Tonaufnahme, Schnittkosten, Versicherungen, Handlungs- und Verwaltungskosten, Vermarktungs-, Präsentations- und Verwertungskosten.

6. Berechnung der Beteiligung

Die Berechnung der Beteiligung des Darstellers an den wie oben ermittelten Netto-Erlösen berechnet sich wie folgt:

1. Es wird die Summe aller Ansprüche der an den Nettoerlösen des Films Beteiligten gebildet („Summe der Nettobeteiligungen“). Dabei handelt es sich neben dem Entgelt des Darstellers, hauptsächlich um die offenen Honorare und Gagen der Crew und Schauspieler.
2. Das Entgelt des Darstellers wird durch die „Summe der Netto-Beteiligungen“ dividiert. Daraus ergibt sich der „Beteiligungsprozentsatz“ des Darstellers.
3. Der „Beteiligungsprozentsatz“ des Darstellers wird mit den Nettoerlösen des jeweiligen Abrechnungsjahres multipliziert. Daraus ergibt sich die Beteiligung des Darstellers an den Jahres-Netto-Erlösen des Filmes.
4. Dieser Prozess wird solange jährlich fortgesetzt bis das Entgelt des Darstellers zur Gänze beglichen ist.

7. Abrechnung

Der Produzent legt dem Darsteller fünfjährlich eine Abrechnung per Email oder Post über die Erlöse und Kosten des Films vor. Die erste Abrechnung erfolgt spätestens per 31. Dezember 2016, für die bis dahin angelaufenen Erlöse und Kosten.

8. Überweisung

Die Überweisung der Beteiligungsanteile des Darstellers erfolgt Schuld befreiend auf das Konto:

Nr: _____ BLZ _____ Bank _____,
lautend auf _____.

Die Überweisung erfolgt jeweils bis zum 10. April des auf das Abrechnungsjahr folgenden Jahres. Änderungen des Kontos können nur mit eingeschriebenem Brief an die Produzentenadresse erfolgen, bei Summe unter der Grenze der Überweisungsspesen erfolgt die Auszahlung gesammelt im nächsten Jahr oder bar bei Abholung durch den Darsteller.

9. Spesenersatz

Spesen, die dem Darsteller durch die Dreh- oder Probearbeiten entstehen, sind nur nach vorheriger Zustimmung durch den Produzenten oder den Produktionsleiter vom Produzenten zu bezahlen.

10. Credits

In Abstimmung mit dem Darsteller erfolgt die Nennung des Darstellers im Vor- und Nachspann des Filmes und im gedruckten PR-Material (Poster, Flyer etc.) des Filmes.

11. Weitere Gegenleistungen

Spätestens ab der ersten internationalen Festivalteilnahme kann auf das gesamte Material vom Darsteller zugegriffen werden, davor nur auf eigene Szenen.

12. Verwertungsrechte

Der Darsteller erklärt, in Bezug auf die Rechte an diesem Film inklusive Selfografie keinen einschränkenden vertraglichen Verpflichtungen zu unterliegen und überträgt gegen das

Pauschalhonorar weltweit, zeitlich unbeschränkt und exklusiv alle ihm zustehenden Rechte an dem Film und etwaige Vorstufen (Drehbuch, Text, Skizzen, ...) an den Produzenten. Die genannten Rechte umfassen dabei alle denkbaren jetzt bekannten und zukünftig entstehenden Rechte (Bearbeitung, Vervielfältigung auf Papier und elektronischen Medien wie z.B. CD, DVD, Verbreitung, Sendung in beliebiger Form, z.B.: über herkömmliches Fernsehen als auch im Internet, Abruf im Internet mit Pay-per-View, Vermieten, Ausstellen, Vorführen, ...) des Werkschaffenden als Urheber bzw. Leistungsschutzberechtigter oder Inhaber von Rechten an einem Werk der Literatur (Text, Software), einem Werk der Tonkunst, der bildenden Kunst, der Filmkunst, einer Sammlung oder Datenbank, als Hersteller bzw. Rechteinhaber an einem Lichtbild, einem Laufbild, einem Schallträger, einer Rundfunksendung, einer Datenbank, als Vortragender, als Aufführender oder Organisation einer Aufführung. Der Werkschaffende/Werkmitarbeiter stimmt Übertragungen der vorgenannten Werknutzungsrechte zu und gibt, soweit er in dem Werk abgebildet ist, seine Einwilligung zur Verwertung dieser Abbildung und verzichtet insoweit auf die Geltendmachung seiner Rechte aus dem Bildnisschutz.

Der Darsteller hat kein Recht auf Produktion, Vertrieb oder Verwertung des Filmes der dazugehörenden Rechte und keine Recht darauf Einfluß zu nehmen.

Im Falle einer Vertragsverletzung besteht für den Darsteller nur die Möglichkeit Entschädigung in Geld zu verlangen, keinesfalls jedoch durch Verfügung auf die Produktion oder Verwertung des Filmes Einfluss zu nehmen.

Die etwaige Nichtigkeit einzelner Teile der Vereinbarung berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarung.

13. Kosten

Sämtliche mit der Errichtung dieses Vertrages anfallende Kosten sind vom Produzenten zu tragen.

14. Vertraulichkeit

Der Produzent und der Darsteller verpflichten sich zur Vertraulichkeit über ihr Vertragsverhältnis, die Produktion und den Film betreffenden Informationen und Unterlagen.

15. Schriftform und Zustellungen

Maßgebend ist alleine dieser schriftliche Vertrag. Änderungen, Ergänzungen sowie der Verzicht auf die Schriftform können nur schriftlich vereinbart werden. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Zustellungen an den Produzenten dürfen ausschließlich in Form eines eingeschriebenen Briefes an die unten stehende Adresse des Produzenten erfolgen. Rechtsstandort: Wien.

Wien, am 10.6.2012

MMag. Andreas Reisenbauer
Wallensteinstrasse 57/10
A-1200 Wien